

SD-ID: ProHaDi-Rieken2025-770

(eindeutiger Identifikator, frei wählbar)



SUSTAINABLE RESOURCES
Verification Scheme GmbH

Selbsterklärung

für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität)

Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse: Rieken, Gerd - Schirum
 Straße: Stiegelhörner Weg 9
 Postleitzahl, Ort: 26605 Schirum Land:
 NUTS2-Gebiet¹: DE94 Weser-Ems

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001

Empfänger: ProHaDi Leerer Landstr. 57 26629 Grossefehn

Die angebaute, gelieferte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2025 erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001; die Nachweise auf nationaler Ebene im Rahmen der GAP-Konditionalität liegen vor.

1 Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse / Kulturarten (wie z. B. Raps, Weizen) meines Betriebes.
 oder
 Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen):
Silomais/Maissilage
 oder
 Die Erklärung wird für die folgenden landwirtschaftlichen Reststoffe bzw. Ernterückstände abgegeben:
Auf den Flächen werden folgende Bodenbewirtschaftungs- oder Überwachungspraktiken angewendet, um negative Auswirkungen auf die Bodenqualität und den Kohlenstoffbestand im Boden durch die Ernte von agrarischen Abfällen und Reststoffen zu verringern:
 Konformität mit Artikel 29 (2) der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 wird überwacht auf
 nationaler Ebene Ebene des Wirtschaftsbeteiligten
Ausnehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt. 2):

2 Die Biomasse stammt von Ackerland, das bereits vor dem 01.01.2008 Ackerland war. Darüber hinaus stammt sie nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt wurden. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).

3 Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete, keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietssauflagen werden eingehalten.

4 Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich der GAP-Konditionalität. Damit gelten für mich mindestens gleichwertige Anforderungen an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse wie im SURE-EU-System, und dies wird auch entsprechend überwacht. Die Biomasse erfüllt damit die Anforderungen des SURE-EU-Systems an die Erzeugung von nachhaltiger, landschaftlicher Biomasse.
 Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt als Nachweis für die Erfüllung der Vorgaben vor.
 Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.

5 Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)
 ...liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
 ...wird vom Erstfasser der von mir gelieferten Biomasse geführt.

6 Für die Berechnung der Treibhausgasbilanz soll – soweit vorhanden und zulässig –
 - der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001),
 - der behördlich genehmigte Schätzwert oder
 - der NUTS2-Wert verwendet werden, wobei die Biomasse und/oder von Flächen mit folgenden Bodenarten stammt: mineralisch organisch (genauer Anteil wird bei Anlieferung mitgeteilt).

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Erzeugerbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist SURE-Mitarbeiterinnen wie auch von SURE anerkannten Auditoren die Durchführung einer Sonderkontrolle bzw. eines Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erklärt der landwirtschaftliche Erzeugerbetrieb, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe ggf. in der verpflichtenden Warenstammbank (LWB) registriert werden.

Schirum, 15.09.2025

Ort, Datum

Gerd Rieken
Unterschrift

¹ NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Erstfasser auszufüllen